



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 24.06.2008 – 35. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

305. Curriculum für das Doktorat der technischen Wissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Doktorat der technischen Wissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

Bildungsziele

Ziel des Studiums zum Erwerb des Doktorats der technischen Wissenschaften, ist die Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der technischen Wissenschaften beizutragen und dadurch den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Die Absolventen und Absolventinnen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit einen Beitrag zur Forschung zu liefern, der in Form einer Dissertation vorzulegen ist und dem im jeweiligen Fach international üblichen Standard für eine wissenschaftliche Publikation entsprechen soll. Damit dieses vorrangige Ziel des Doktoratsstudiums von den Studierenden erlangt werden kann, ist im Rahmen des Studiums eine Basis der hierfür notwendigen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln. Dies beinhaltet insbesondere die Kenntnis und Diskussion der neueren Fachliteratur, deren Aufarbeitung eine wesentliche Voraussetzung für einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung ist.

Qualifikationsprofil

Ziel des Doktoratsstudiums ist es, durch eigenständige wissenschaftliche Arbeit die Fähigkeit zu erlangen, im Bereich der Forschung sowie in der Analyse realer Problemstellungen Beiträge zu liefern.

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums besteht vor allem darin:

- (i) theoretische Forschung in der Informatik zu betreiben
- (ii) empirische Forschung in der Informatik zu betreiben
- (iii) in der Informatik zu lehren.

Doktoren/innen sind hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig:

Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen
Forschungsabteilungen von Wirtschafts- und Industrieunternehmen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Forschungsabteilungen internationaler Organisationen, wie beispielsweise OECD oder EU
Forschungsabteilungen in staatlichen Institutionen
Politik und Medien

Auslandsstudium

Die Struktur des Curriculums soll es den Studierenden ermöglichen, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.

§1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines Diplomstudiums oder Masterstudiums im Bereich der Informatik an einer österreichischen Universität. Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem Abschluss eines Diplomstudiums oder Masterstudiums im Bereich der Informatik gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

§2 Aufbau des Studiums

Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften beträgt 180 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Doktoratsstudium umfasst die Erstellung einer Dissertation, die Verteidigung der Dissertation (Defensio), das Rigorosum sowie die Forschungsprivatissima.

Die Dissertation umfasst 159 ECTS-Punkte, die Defensio umfasst 3 ECTS-Punkte.

Begleitend zur Erstellung der Dissertation sind Forschungsprivatissima im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren

Im Rahmen des Rigorosums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das zuständige akademische Organ kann anlässlich der Meldung von Thema und Betreuerin bzw. Betreuer im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden die Zahl der zu erbringenden ECTS-Punkte im Rigorosum auf insgesamt bis zu 45 ECTS hinaufsetzen, wenn die Arbeit an der Dissertation nach Bewertung durch das zuständige akademische Organ und die Betreuerin bzw. den Betreuer das Ausmaß von 159 ECTS-Punkten unterschreitet.

§3 Rigorosum

(1) Das Rigorosum besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. Im Dissertationsfach sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten zu absolvieren.

2. In einem weiteren Fach, welches das Dissertationsfach sinnvoll ergänzt, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Bei einer Erhöhung der im Rahmen des Rigorosums zu erbringenden ECTS-Punkte gemäß §2 ist das Verhältnis der in den beiden Teilprüfungen zu erbringenden ECTS-Punkte bestmöglich zu wahren.

Jede Teilprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Die Teilprüfung in einem Bereich ist bestanden, wenn der oder die Studierende positive Leistungsnachweise über alle zu diesem Bereich gehörigen Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang vorlegt. Bei mehreren Lehrveranstaltungen ist die Note der Teilprüfung das mit der Zahl der ECTS-Punkte gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

Die Gesamtnote des Rigorosums ergibt sich aus dem mit der Zahl der ECTS-Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(2) Die bzw. der Studierende hat nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation die Genehmigung der im Rahmen des Rigorosums zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Vorhinein von dem zuständigen akademischen Organ einzuholen.

Das zuständige akademische Organ hat darauf hinzuwirken, dass bei den Terminen von Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit auch den Bedürfnissen von außeruniversitär berufstätigen Studierenden entsprochen wird.

§4 Forschungsprivatissima

Begleitend zur Erstellung der Dissertation sind in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation Forschungsprivatissima im Gesamtumfang von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen der Forschungsprivatissima sind zu Beginn des Dissertationsprojektes die Forschungsfrage, Methode und der Aufbau des Dissertationsvorhabens und am Ende des Dissertationsprojektes deren Ergebnisse zu präsentieren, sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§5 Dissertation und Defensio

Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum des absolvierten Diplom- oder Masterstudiums (gem § 1) festgelegten Studienbereiche zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Studienbereiche zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

Die Dissertation ist nach deren Approbation im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Defensio vor einem aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern bestehenden Prüfungssenat zu verteidigen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation sollte diesem Senat angehören.

§6 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinisch „Doctor technicae“, abg. „Dr. techn.“, zu verleihen.

§7 Übergangsbestimmungen

Studierende des Doktoratsstudiums der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Wissenschaften mit einem Dissertationsfach aus dem Bereich der Informatik können ohne neues Zulassungsverfahren in das Studium der technischen Wissenschaften optieren.

§8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Hrachovec